



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2014

ULA

Berichts Antrag der Abg. Löber, Gremmels, Lotz, Müller (Schwalmstadt), Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion betreffend Kampfmittelrückstände in hessischen Wäldern

Seit den beiden Weltkriegen gibt es in Deutschland Flächen mit Kampfmittelresten (nicht explodierter Munition), die auch heute noch eine Gefahr darstellen und Schäden herbeiführen können. Hiervon sind auch Waldflächen in Privateigentum betroffen.

Die Beseitigung von Kampfmitteln ist weiterhin aktuell. Eine besondere Gefahr stellt die Alterung der Kampfmittel dar. Durch Rost und Korrosion am Zünder wird das Metall dünner und es kann schneller zu einer Explosion kommen. Bomben liegen bis zu 5 Meter tief im Boden, gelangen jedoch immer wieder durch Erosion und Bodenarbeiten nach oben.

Zur Erfassung der Munitionsaltlasten dienen Luftaufnahmen der Alliierten vor und nach der Bombardierung und neue Luftbildaufnahmeverfahren, sodass ganz Hessen in einer Luftbildaufnahmetechnik detailliert erfasst ist.

Nach einer Geschäftsanweisung von Hessen-Forst (3/2008, N67 Sicherung von Fundstellen, Sperrung und Räumung munitionsbelasteter Waldflächen) dürfen in munitionsbelasteten Wäldern ohne vorherige Absuche keine Firmen mehr arbeiten. Zurzeit können Waldarbeiten daher nur auf eigene Gefahr von den Eigentümern durchgeführt werden. Zudem dürfen betroffene Waldflächen nur eingeschränkt betreten werden.

In einer von Hessen-Forst vorgelegten Liste vorrangig zu entmunitionierenden Flächen aus dem Jahr 2000 sind insgesamt 78 Wälder aufgeführt, davon nur 6 Privatwälder. In allen anderen Fällen sind kommunale und staatliche Flächen betroffen.

Die Kosten für das Suchen, Auffinden, Bergen, Zwischenlagern tragen bei Privateigentum zunächst die betroffenen Grundstückseigentümer, da diese für die Verkehrssicherheit verantwortlich sind. Die Kosten für das Entschärfen, Abtransportieren und Vernichten trägt das Land Hessen. Beim Auffinden ehemals reichseigener Munition kann der private Grundstückseigentümer einen Kostenerstattungsanspruch an den Bund geltend machen, bei ausländischen (alliierten) Kampfmitteln nicht. Hier trägt der Eigentümer die Kosten.

Bis 1997 wurden auf privaten Waldflächen die Kosten für ausländische Kampfmittel vom Land Hessen übernommen. Dann wurde durch Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt die Kostentragung geändert (St.Anz. 50/1997, S. 3856). In anderen Bundesländern werden die Kosten für ausländische Kampfmittel weiterhin übernommen.

Munitionsbelastete Waldflächen, die nicht umgehend abgesucht und entmunitioniert werden, sind durch entsprechende Warntafeln "Achtung! Verlassen der Wege verboten! - Explosionsgefahr" zu kennzeichnen. Die Kosten für das Absuchen von einem Hektar Wald betragen ca. 10.000 €. Dies können Privateigentümer meist nicht aufbringen und der Wald bleibt gesperrt. Es besteht jedoch ein großes Interesse der Allgemeinheit, dass Waldflächen weiterhin für die Erholung genutzt werden können.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. a) Wie hoch schätzt die Landesregierung die Anzahl an Kampfmitteln in Hessen generell, die nicht explodiert sind und als "Blindgänger" im Boden liegen?
b) Wie hoch schätzt sie die Zahl für die hessischen Wälder?
2. Wie viele Hektar munitionsbelasteter Waldflächen sind derzeit durch Warnschilder oder Zäune gekennzeichnet bzw. gesperrt?
3. Welche Kosten entstehen jährlich durch das Absuchen aller munitionsbelasteten Waldflächen und das Entschärfen gefundener Munition in Hessen?

4. Welchen Anteil der Kosten aus Frage 3 trägt das Land Hessen?
5. Wird die Landesregierung die Bekanntmachung von 1997 ändern und die Kosten für das Suchen, Auffinden, Bergen auf privaten Waldflächen für alliierte Munition übernehmen, da es sich bei den betroffenen privaten Waldflächen um eine überschaubare Fläche handelt?
6. Falls Frage 5 verneint wird: Gibt es andere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung der Privateigentümer durch die Landesregierung, z.B. Zuschüsse?
7. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Ertragsverluste pro Jahr und Hektar für die Eigentümer munitionsbelasteter Waldflächen, wenn deswegen keine Holzwirtschaft durchgeführt werden kann?
8. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Verluste pro Jahr und Hektar in den munitionsbelasteten Waldflächen, wenn keine Bejagung durchgeführt wird?
9. Wie bewertet die Landesregierung die unkontrollierte Vermehrung von Wildbeständen auf munitionsbelasteten Waldflächen, wenn keine Bejagung stattfindet?
10. Wie hoch sind die Folgeschäden in munitionsbelasteten Waldflächen nach Unwettern, wenn kein Aufräumen und Wiederaufforsten erfolgen kann?
11.
 - a) Wie hoch sind schätzungsweise die Schäden durch liegenbleibendes Holz in munitionsbelasteten Waldflächen und eine deshalb folgende unkontrollierte Schädlingsvermehrung?
 - b) Wie hoch schätzt die Landesregierung die dadurch auf Nachbarbeständen zu solchen Wäldern entstehenden Schäden ein?
12. Wann werden schätzungsweise alle munitionsbelasteten Waldflächen durch die Kampfmittelräumdienste abgesucht sein und wieder holzwirtschaftlich und freizeitlich genutzt werden können?
13. Können Explosionsunfälle und die dadurch entstehenden Schäden durch Kampfmittelrückstände versichert werden?
14. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Versicherungssummen, die von den privaten Eigentümern weiter für die munitionsbelasteten Waldflächen bezahlt werden müssen?
15. Wer haftet für Personen- und Sachschäden bei möglichen Explosionsunfällen in privaten Waldflächen durch Kampfmittelrückstände?
16. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr für den Wald, wenn in munitionsbelasteten Waldflächen Brände entstehen und keine Brandbekämpfung durchgeführt werden kann bzw. darf?
17. Wer trägt die entstehenden Kosten und übernimmt die Haftung, wenn in munitionsbelasteten Waldflächen keine Brandbekämpfung durchgeführt werden kann oder darf?
18. Wie bewertet die Landesregierung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. November 2005, Az. 11 ME 146/05) die Antworten auf die Fragen 15 und 17?
19. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit der Absuche von Waldflächen bei einem Wirtschaftswert von ca. 3.000 €/ha und Kosten für die Kampfmittelsuche von ca. 10.000 €/ha?
20. Was empfiehlt die Landesregierung den privaten Eigentümern von munitionsbelasteten Waldflächen, um sich gegen Schäden und regelmäßige Kosten durch Kampfmittelrückstände abzusichern?

Wiesbaden, 8. Juli 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Löber
Gremmels
Lotz
Müller (Schwamstadt)
Schmitt
Siebel
Warnecke